

BVerfG FamRZ 2001, 343, 350). Eine gestörte Vertragsparität wird dann zu bejahen sein, wenn beim Vertragsschluß die überlegene Position eines Vertragspartners zulasten des anderen ausgenutzt wurde, insbesondere wenn die Lasten der Kinderbetreuung einseitig dem auf Unterhalt verzichtenden Elternteil aufgebürdet werden. Das gilt auch, wenn der Vertrag keine Regelung zur Kindesunterhaltsfreistellung enthält, sondern nur einen Unterhaltsverzicht, denn auch dieser kann dazu führen, daß der kinderbetreuende Teil wegen mangelnder Mittel die Kinderbetreuungsaufgabe nicht mehr ordnungsgemäß wahrnehmen kann. Wenn – bei Vereinbarungen weniger Tage vor der Ehe – eine Drucksituation ausgenutzt wird, wird die Annahme der Nichtigkeit eines Unterhaltsverzichts auch dann naheliegen, wenn eine Fortsetzung der Berufstätigkeit des Kinderbetreuenden bei Inanspruchnahme der Hilfe Dritter (z. B. der Eltern) an sich möglich gewesen wäre.

4. Auch für die Fälle des während der Ehe in einer Ehekrise geschlossenen Ehevertrags müssen diese Grundsätze des BVerfG gelten. Auf die Ehescheidungsfreiheit als solche kann sich einer der Ehepartner ebensowenig berufen wie auf die Eheschließungsfreiheit (entgegen BGH FamRZ 1997, 156). Es ist also auch in diesen Fällen zu prüfen, ob ein Fall gestörter Vertragsparität vorliegt.

5. Maßgebend für die Beurteilung der gestörten Vertragsparität ist der Zeitpunkt des Vertragsschlusses, es kommt also darauf an, unter welchem Druck einer der Vertragsschließenden zu diesem Zeitpunkt stand und welche Vertragsfolgen absehbar waren. In den Fällen, in denen bei Vertragsschluß eine solche einseitige Belastung nicht absehbar ist, ist der Vertrag daher wirksam, das Stammrecht auf nahehelichen Unterhalt geht also verloren.

Gem. § 242 BGB ist aber auch dann nahehelicher Unterhalt zu leisten, soweit und solange es die Belange des Kindeswohls verlangen (insoweit bleibt es bei BGH FamRZ 1997, 873).

VRiOLG Dr. Helmut Büttner, Köln

§ 623 Abs. 2 S. 2 und S. 3 ZPO Rechtsmißbräuchliche Abtrennung

OLG Frankfurt/Main, Urt. v. 18. 10. 2000 – 2 UF 123/00 (AG Kassel)

1. **Durch die in § 623 Abs. 2 S. 2 ZPO vorgesehene Abtrennung der Folgesache: Elterliche Sorge soll den Eltern nach dem Wegfall von § 1672 BGB a. F. die Möglichkeit gegeben werden, bereits vor dem Scheidungsausspruch eine Entscheidung über die elterliche Sorge zu erhalten.**
2. **Die Anwendung von § 623 Abs. 2 S. 2 ZPO darf nicht zu einer Aushebelung der Schutzfunktion des § 628 ZPO führen. Eine Abtrennung nach § 623 Abs. 2 S. 2 ZPO ist daher wegen Rechtsmißbrauches ausgeschlossen, wenn durch die Abtrennung allein eine Beschleunigung des Scheidungsverfahrens bewirkt wird.**
(Leitsätze der Redaktion)

Mitgeteilt von Rechtsanwältin *Bernhild Schömel*, Kassel

■ **Anmerkung:** Das Urteil des OLG Frankfurt/Main ist für den Anwalt – und in gleicher Weise für den Familienrichter – wichtig; es ist auch richtig.

Das AG Kassel hatte auf Antrag des Ehemannes nach § 623 Abs. 2 S. 2 ZPO die Folgesache: Elterliche Sorge und gem. § 623 Abs. 2 S. 3 ZPO die Folgesache: Ehegattenunterhalt abtrennen und im Verbund über die Scheidungssache und – nur noch – die Folgesache: Versorgungsausgleich entschieden. Der Abtrennungsantrag des Ehemannes hat nach den Feststellungen des OLG erklärtermaßen darauf abgezielt,

daß über die Scheidung und den Versorgungsausgleich wegen Entscheidungsreife vorab entschieden werde, während die Fragen des elterlichen Sorgerechts und des nahehelichen Unterhaltes der Ehefrau eine Fortsetzung des Verbundverfahrens mit unbestimmter Dauer erforderten; die Voraussetzungen für eine Abtrennung nach § 628 S. 1 ZPO lagen nicht vor. Auf die Berufung der Ehefrau hat das OLG mit der sich aus den Leitsätzen ergebenden Begründung – unter Hinweis auf OLG Bamberg FamRZ 1999, 1434, 1435, *Büttner*, FamRZ 1998, 592, und *meine* Anm. zu AG Rastatt, FamRZ 2000, 167 – das Verbundurteil des AG aufgehoben und den Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das AG zurückverwiesen.

Fazit für den Anwalt: Ein Antrag auf Abtrennung nach § 623 Abs. 2 S. 2 (und gegebenenfalls S. 3) ZPO kann sich als Bumerang zu Lasten der auf Scheidung drängenden Partei erweisen. Im Fall lagen bereits zwischen dem erst- und zweitinstanzlichen Urteil sieben Monate, die im Hinblick auf den Ausspruch der Scheidung nutzlos verstrichen sind. Der Anwalt mag einem Erklärungs-Notstand gegenüber seinem Mandanten nach Zurückverweisung des Verfahrens an das Familiengericht vorbeugen und dabei – außer dem Urteil des OLG Frankfurt/Main – berücksichtigen, daß der 3. Familiensenat des OLG Düsseldorf (FamRZ 2000, 840, 841 und 842, 843) den Gesichtspunkt angesprochen hat, ob nicht entgegen dem Wortlaut des § 623 Abs. 2 S. 2 ZPO („trennt ... ab“) Abtrennungsanträge jedenfalls in Mißbrauchsfällen zurückgewiesen werden können, und daß Rechtsmißbrauch auch in den Fällen des OLG Schleswig (NJWE-FER 2000, 299) und des OLG München (FamRZ 2000, 1291: LSe) angenommen worden ist.

RiAG a. D. *Dieter Miesen*, Meckenheim

§§ 1361 Abs. 3, 1579 Nr. 6 BGB (Kein) Ausbruch aus intakter Ehe

OLG Schleswig, Urt. v. 7. 7. 1999 – 12 UF 117/98 (AG Niebüll)

Keine Verwirkung beim Getrenntlebensunterhalt.

Aus den Gründen: „... Die am 6. 11. 1957 geborene Kl und der am 17. 9. 1949 geborene Bekl haben am 30. 10. 1987 miteinander die Ehe geschlossen. Aus der Ehe sind die Kinder A, geboren am 12. 8. 1987 und B, geboren am 20. 9. 1991 hervorgegangen. Nachdem die Kl dem Bekl (unstreitig) am 21. 10. 1996 die Trennung angekündigt hatte und zu dem selben Zeitpunkt aus dem Schlafzimmer ausgezogen war, ist die Kl am 27. 12. 1996 mit den Kindern aus der Ehwohnung ausgezogen.

Hinsichtlich des Verlaufes der letzten Monate des ehelichen Zusammenlebens der Parteien ist unstreitig, daß die Kl bereits im Frühjahr 1996 alleine die Eheberatung besucht hatte. Unstreitig ist weiterhin, daß zur Geburtstagsfeier des Bekl am 21. 9. 1996 der Neffe mit einer Clique kam, zu der auch der Zeuge H gehörte. Ob der Zeuge H die Kl bereits anlässlich dieser Geburtstagsfeier ‚angebaggert‘ hat, ist streitig.

Nach der Rückkehr aus den Herbstferien, die die Kl mit den gemeinsamen Kindern und Freunden auf Föhr verbracht hatte, teilte die Kl dem Bekl am 21. 10. 1996 mit, daß sie sich von ihm trennen wolle. Gleichzeitig verließ sie das gemeinsame Schlafzimmer.

Unstreitig ist auch, daß der Zeuge H auch zur Geburtstagsfeier der Kl am 9. 11. 1996 erschienen ist.

Während die weitere Entwicklung der Beziehung der Kl zu dem Zeugen H streitig ist, ist aber unstreitig, daß die Kl seit dem 1. 5. 1997 mit dem Zeugen H zusammenlebt.

Die Parteien streiten im vorliegenden Verfahren über den Trennungsunterhaltsanspruch der Kl in Höhe eines Teil-

betrages für die Monate Februar bis April 1998 und die Frage eines Unterhaltsausschlusses.

Die Kl ist gelernte Arzthelferin. In der Ehe und auch jetzt noch arbeitet sie in der Praxis des Bekl mit und verdiente bis März 1999 monatlich 610 DM. Seit April 1999 verdient sie netto ca. 330 DM.

Darüber hinaus arbeitet sie seit dem 6. 1. 1997 im Teilzeitbereich mit 25 Wochenstunden in der A-Klinik in W.

Der Bekl ist selbständiger Arzt und betreibt in W eine Gemeinschaftspraxis. Die Höhe seiner Einkünfte ist streitig. Der Bekl zahlt gemäß EA II Beschl. v. 28. 1. 1998 für die Kinder einen monatlichen Unterhalt von je 512,50 DM. Hierbei handelt es sich um die halben Tabellenbeträge nach der 9. Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle 1996 zzgl. des hälftigen Kindergeldes, das der Bekl erhält (805 DM : 2 = 402,50 DM + 110 DM = 512,50 DM).

Der Bekl ist Alleineigentümer des von ihm seit der Trennung allein genutzten Hauses in W. Außerdem ist er Eigentümer einer zur Vermietung genutzten Eigentumswohnung in Berlin.

Die Betreuung der gemeinsamen Kinder ist zwischen den Parteien dergestalt geregelt, daß die Kl die Kinder von Montagmittag (nach der Schule) bis Donnerstagmorgen betreut. Von Donnerstagnachmittag bis Montagmorgen betreut der Bekl die Kinder. Alle 14 Tage hat der Bekl zumindest in der streiterheblichen Zeit Freitag nachmittags keine Praxis. Diese Regelung besteht jetzt nicht mehr. Während A vormittags die Schule besucht, besucht B den Kindergarten. Zur Betreuungsunterstützung hat der Bekl einen Kinderpfleger eingestellt, für den er monatlich 400 DM zzgl. Krankenversicherung von 60 DM zahlt.

Die Kl hält sich für unterhaltsbedürftig und nicht für verpflichtet, einer Ganztagsstätigkeit nachzugehen. Demgegenüber verlangt der Bekl von ihr eine Vollschichtarbeit. Letztlich sind beide Parteien der Auffassung, daß sie trotz der hälftigen Kinderbetreuung jeweils überobligationsmäßig arbeiten.

Im ersten Rechtszug hat die Kl beantragt, den Bekl zu verurteilen, an sie für die Monate Februar, März und April 1998 einen monatlichen Unterhalt in Höhe von jeweils 1.000 DM zu zahlen.

Der Bekl hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er ist der Auffassung, daß die Kl ihren Unterhaltsanspruch gem. §§ 1361 Abs. 3, 1579 Nr. 6 und 7 BGB verwirkt habe. Mit dem angefochtenen Urteil ist das Familiengericht der Argumentation des Bekl gefolgt und hat die Klage abgewiesen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf das angefochtene Urteil Bezug genommen ...

Die Berufung der Kl hat Erfolg. Weder ist der Bekl in der streiterheblichen Zeit leistungsunfähig, den ausgeurteilten Teilbetrag von monatlich 1.000 DM zu zahlen, noch hat die Kl ihren Unterhaltsanspruch verwirkt. Der sich aus dem Tenor ergebende Unterhaltsanspruch (Teilforderung) steht der Kl gem. § 1361 BGB zu.

Nach dieser Vorschrift kann ein getrenntlebender Ehegatte von dem anderen den nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt verlangen. Der nichterwerbstätige bzw. nur teilweise erwerbstätige Ehegatte kann nur dann darauf verwiesen werden, seinen Unterhalt durch eine Erwerbstätigkeit selbst zu verdienen, wenn dies von ihm nach seinen persönlichen Verhältnissen, insbesondere wegen einer früheren Erwerbstätigkeit unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe, und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen beider Ehegatten erwartet werden kann.

Erwerbsverpflichtung der Kl

Die Kl ist weder überobligationsmäßig erwerbstätig, noch verstößt sie entgegen der Ansicht des Bekl gegen ihre Erwerbsverpflichtung. Die von den Parteien anteilig betreuten gemeinsamen Kinder sind 10–11 Jahre bzw. 6–7 Jahre alt. Würde die Kl die beiden Kinder alleine betreuen, bestünde für sie nach der ständigen Rechtsprechung des Senates

keine Erwerbsobliegenheit. Da die Parteien sich aber die Betreuung der gemeinsamen Kinder in etwa hälftig geteilt haben, ist der Senat der Auffassung, daß die Kl zu einer Teilzeiterwerbstätigkeit verpflichtet ist und dieser Erwerbsverpflichtung auch mit ihrem Arbeitseinsatz genügt.

Einkünfte der Kl

a) Nach der Jahresverdienstbescheinig. 1998 ergibt sich ein Nettoeinkommen von 23.975,92 DM monatlich 1.997,99 DM

b) Darüber hinaus erhält die Kl aus der Tätigkeit in der Praxis des Bekl weiterhin monatlich 610 DM
Zwischensumme 2.607,99 DM

Abzüge

Kindergartenkosten:

Solche sind nicht absetzbar, weil die von der Kl geltend gemachten Kosten erst ab August 1998 und nicht bereits im entscheidungserheblichen Zeitraum angefallen sind.

Es verbleibt daher ein monatliches Nettoeinkommen von 2.607,99 DM.

Entgegen der Ansicht des Bekl muß sich die Kl keine Vergütung für eine Haushaltsführung für ihren Lebenspartner anrechnen lassen, weil die Kl zum einen in ausreichendem Umfang berufstätig ist und damit die Zurechnung von Einkünften für die Haushaltsführung unzumutbar wäre. Zum anderen entfällt im vorliegenden Fall auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in BGH FamRZ 1995, 343 die Zurechnung von Einkünften für die Haushaltsführung, weil der Zeuge H nicht in gehobenen wirtschaftlichen Verhältnissen lebt. Wegen der Einzelheiten wird auf die ausführliche rechtliche Erörterung in der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Der Bekl ist auch leistungsfähig, den ausgeurteilten Unterhalt zu zahlen; zumindest hat er die von ihm behauptete Leistungsunfähigkeit zur Überzeugung des Senates nicht dargelegt und belegt.

Da der Bekl als selbständiger Arzt tätig ist, sind seine Einkünfte im Wege einer Durchschnittsberechnung über mehrere Jahre zu ermitteln. Berufet sich ein Unterhaltsschuldner auf Leistungsunfähigkeit, ist er für diese Behauptung darlegungs- und beweispflichtig.

Nach Auffassung des Senates hat der Bekl seine Leistungsunfähigkeit nicht substantiiert dargelegt und belegt.

Der Bekl hat zwar seine Steuerbescheide für die Jahre 1993–1996 und seine Gewinnermittlungen für die Jahre 1994–1997 vorgelegt, jedoch hat er die von ihm im ersten Rechtszug und im Berufungsverfahren geltend gemachten Ausgabepositionen nicht belegt. Auch hat er seine Privatentnahme nicht aufgeschlüsselt.

Bereits im ersten Rechtszug hatte die Kl die Ausgabensammenstellung des Bekl bestritten und monatliche Nettoeinkünfte von 8.000 DM bzw. Privatentnahmen von monatlich 12.500 DM behauptet.

Abgesehen von dem unzureichenden Vortrag des Bekl zu seinen Einkünften und Ausgaben ist die behauptete Leistungsunfähigkeit auch nicht glaubhaft. ... (wird weiter ausgeführt)

Diesen Unterhaltsanspruch hat die Kl entgegen der Auffassung des Bekl auch nicht gem. §§ 1361 Abs. 3, 1579 Nr. 6 BGB verwirkt.

Nach der Vorschrift des § 1579 BGB kann ein Unterhaltsanspruch versagt, herabgesetzt oder zeitlich begrenzt werden, soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten auch unter Wahrung der Belange der gemeinschaftlichen Kinder grob unbillig wäre, weil dem Berechtigten ein offensichtlich schwerwiegendes, eindeutig bei ihm liegendes Fehlverhalten gegen den Verpflichteten zur Last fällt oder ein anderer Grund vorliegt, der ebenso schwer wiegt, wie die in den Nummern 1)–6) aufgeführten Gründe.

Der Bekl hat im Schriftsatz vom 19. 3. 1998 selbst eingeräumt, daß er in der Ehe über die Maßen viel gearbeitet habe und auch nicht bemerkt habe und niemals auf den Gedanken gekommen sei, daß darüber seine Ehe zerbrechen könnte. Die Kl, die heute sage, sie habe dem Bekl oft genug Signale gegeben, habe ihn auch nie in Ruhe oder auch in Wut oder Entschiedenheit auf ihre eigenen Probleme, Sorgen und Nöte aufmerksam gemacht, oder gar darauf, daß die Ehe der Parteien zerbrechen könnte.

Darüber hinaus räumt der Bekl ein, daß er im Frühjahr 1996 durch einen herumliegenden Terminzettel zur Kenntnis genommen habe, daß die Kl allein zur Lebensberatung gegangen ist. Auf seine Frage hin habe die Kl lediglich ihre Probleme im Umgang mit ihrer Rolle als Ehefrau beschrieben. Aus diesem eigenen Vortrag des Bekl ergibt sich zur Überzeugung des Senates, daß entgegen der Darstellung des Bekl die Ehe der Parteien in der Weise verlaufen ist, daß sich der Bekl ausschließlich um seine Arbeit, nicht aber um seine Familie und seine Ehe gekümmert hat und sich die Parteien deshalb bis 1996 auseinandergeliebt hatten.

Auch wenn der Bekl dies selbst zunächst vielleicht nicht realisiert hatte, bestand für ihn aus der Sicht des Senates spätestens nach dem Besuch der Eheberatung durch die Kl Anlaß, sich um seine Ehe zu bemühen. Da der Bekl jedoch unstreitig nichts unternommen hat, kann die Ehe der Parteien in der Zeit bis zur Rückkehr der Kl aus dem Herbsturlaub und der Eröffnung der Trennungsabsichten durch die Kl nicht mehr als eine normal verlaufende intakte Ehe angesehen werden, zumal die Kl dem Senat in ihrer mündlichen Anhörung am 7. 7. 1999 anschaulich und nachvollziehbar ihre Beurteilung der Ehe dargestellt hat.

In der mündlichen Verhandlung ist auch die Darstellung der Kl unstreitig geblieben, daß sie sich dem Zeugen H erst nach der Mitteilung und Vollziehung der Trennung am 21. 10. 1996 und nach der Geburtstagsfeier der Kl am 9. 11. 1996 zugewandt hat.

Zu diesem Zeitpunkt hatten sich die Parteien bereits unstreitig im Hause getrennt, so daß die Zuwendung der Kl zum Zeugen H nicht aus einer intakten Ehe heraus erfolgt ist. Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 97, 708 Nr. 8 ZPO ...“

■ *Anmerkung:* Die Parteien hatten am 30. 10. 1987 geheiratet. Aus der Ehe waren zwei Kinder, und zwar zwei Töchter, geb. am 12. 8. 1997 und geb. am 20. 9. 1991, hervorgegangen.

Am 27. 12. 1996 hatte die Ehefrau den Ehemann aus dessen Sicht ohne jeglichen Grund verlassen und sich einem wesentlich jüngeren Mann zugewandt.

Der Ehemann war von Beruf Arzt, die Ehefrau Arzthelferin mit einem Einkommen von ca. 2.600 DM.

Die Ehefrau machte Getrenntlebensunterhaltsansprüche nur für den Zeitraum Februar bis April 1998 (wahrscheinlich aus Kostengründen) gem. § 1361 BGB geltend. Der Ehemann stellte sich auf den Standpunkt, daß gem. §§ 1361 Abs. 3, 1579 Nr. 6 BGB ein Unterhaltsanspruch zu versagen sei, weil die Ehefrau aus einer intakten Ehe ausgebrochen sei. Das Familiengericht Niebüll wies die Klage der Ehefrau durch Urte. v. 27. 5. 1998 (4 F 70/98 UE) ab. Es stellte sich auf den Standpunkt, daß tatsächlich hier ein Unterhaltsanspruch zu versagen sei. Es verwies auf die ständige Rechtsprechung des BGH, wonach ein Fehlverhalten offensichtlich schwerwiegend ist, wenn sich ein Ehepartner ganz bewußt von jeglichen ehelichen Bindungen gelöst hat (BGH FamRZ 1983, 569, 572). Entscheidend sei dabei, ob die aus der Unterhaltungspflicht erwachsenen Belastungen für den Verpflichteten nicht Grenzen des Zumutbaren überschreiten (BGH a.a.O.). Es wies dann weiter darauf hin, daß nach der ständigen Rechtsprechung des BGH ein solches die Grenzen des Zumutbaren überschreitendes, schwerwiegendes Fehlverhalten in der Aufnahme eines nachhaltigen, auf längere Dauer angelegten, intimen Ver-

hältnisses zu einem anderen Partner liegen kann, weil darin eine so schwerwiegende Abkehr von den ehelichen Bindungen zu sehen ist, daß nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit, der dem ehelichen Unterhaltsrecht zugrunde liegt, die Inanspruchnahme des anderen Ehegatten auf Unterhalt grob unbillig erscheint (BGH FamRZ 1982, 466).

Der Ehemann hatte unwidersprochen vorgetragen, daß aus seiner Sicht bis zur Aufnahme der Beziehung zu einem anderen Mann seitens der Ehefrau die Ehe durchaus harmonisch verlaufen sei.

Als Besonderheit war dabei zu berücksichtigen, daß die Parteien auf der Insel Sylt lebten.

Das OLG Schleswig hat dann durch Urte. v. 7. 7. 1999 (12 UF 117/98) in der Berufung den Ehemann verurteilt, für die Monate Februar bis April 1998 einen monatlichen Getrenntlebensunterhalt zu zahlen. Das OLG Schleswig hatte sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Ehefrau entgegen der Auffassung des Ehemannes ihren Unterhaltsanspruch keinesfalls verwirkt habe. Dabei hat das OLG Schleswig den Ehemann darauf verwiesen, daß er selbst eingeräumt habe, daß er in der Ehe über die Maßen viel gearbeitet und auch nicht bemerkt habe, daß darüber seine Ehe zerbrechen könnte. Außerdem habe der Ehemann eingeräumt, daß er im Frühjahr 1996 durch einen herumliegenden Terminzettel zur Kenntnis genommen habe, daß die Kl allein zur Eheberatung gegangen sei.

Aus diesem Vortrag der Ehefrau ergäbe sich zu der Überzeugung des Senates, daß entgegen der Darstellung des Ehemannes die Ehe der Parteien in der Weise verlaufen sei, daß sich der Ehemann ausschließlich um seine Arbeit, nicht aber um seine Familie und seine Ehe gekümmert habe und sich die Parteien deshalb bis 1996 auseinandergeliebt hätten. Das OLG vertrat den Standpunkt, daß spätestens nach dem Besuch der Eheberatung durch die Ehefrau Anlaß für den Ehemann bestanden habe, „sich um seine Ehe zu bemühen.“

Mitgeteilt und kommentiert von Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht und Notar *Hans-Jürgen Poppe*, Pinneberg

§§ 1361 Abs. 3 i. V. m. 1579 Nr. 7 BGB Verwirkung

AG Niebüll, Urte. v. 27. 3. 2000 – 4 F 15/00

Unterhaltsausschluß auch für die Dauer des Getrenntlebens, wenn ein Ehepartner über 2 1/2 Jahre mit neuem Partner in nichtehelicher Gemeinschaft zusammenlebt.

In der Ehe und bis März 1999 verdiente die Kl monatlich 610 DM in der Praxis des Bekl.

Seit April 1999 verdient sie dort ca. 330 DM netto. Seit dem 6. 1. 1997 arbeitet sie im Teilzeitbereich mit 25 Wochenstunden in der A-Klinik in W.

Im Dezember 1999 erhielt sie dort netto 1.887,45 DM. Die Betreuung der gemeinsamen Kinder teilen sich die Parteien. Die Kl meint, der Bekl sei nach wie vor verpflichtet, ihr Trennungsunterhalt zu zahlen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse hätten sich nicht geändert seit Erlaß des Urteils des OLG Schleswig. Mit bindender Rechtskraft habe das OLG einen Unterhaltsausschluß verneint. Es sei dem Bekl deshalb verwehrt, sich auf einen Unterhaltsausschluß der Kl infolge des Zusammenlebens mit dem Zeugen H zu berufen.

Im übrigen sei die Wohngemeinschaft lediglich gebildet worden, um für beide die Wohnkosten zu senken. Ökonomische Vorteile erlange sie, die Kl, durch das Zusammenleben nicht. Ihr Wohnpartner beziehe seit dem 1. 11. 1999 Arbeitslosenhilfe.

Die Kl beantragt, den Bekl zu verurteilen, an sie für die Monate Oktober, November und Dezember 1999 einen monatlichen Unterhalt von je 1.000 DM zu zahlen.